

Statuten des Vereins

Pace & Peak Cycling Club

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Pace & Peak Cycling Club“.

(2) Er hat seinen Sitz in St. Valentin, Niederösterreich, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Ausdauer- und Radsports.

Dies umfasst insbesondere:

- die Förderung des Radsports (z. B. Rennrad, Gravel, Mountainbike),
- die Förderung von Ausdauersportarten wie Laufen und Triathlon,
- die Organisation gemeinsamer Trainings, Ausfahrten und sportlicher Veranstaltungen,
- die Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen,
- die Förderung von Gesundheit, Fitness und sportlicher Betätigung,
- die Förderung des Nachwuchs- und Breitensports sowie die Stärkung der sportlichen Gemeinschaft.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- a) Organisation von Trainings, Gruppenausfahrten und Lauftrainings
- b) Durchführung und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Trainingslagern
- c) Vorträge, Workshops und Informationsveranstaltungen zu Training, Gesundheit und Ernährung
- d) Organisation von Vereinsveranstaltungen und sportlichen Zusammenkünften
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Förderung der Gemeinschaft im Ausdauersport

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Sponsoring und Kooperationen
- d) Spenden, Förderungen und Subventionen
- e) Verkauf von Vereinsartikeln und Vereinsbekleidung

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

(5) Der Verein kann zur näheren Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder eine Mitgliedsordnung erlassen.

Diese wird vom Vorstand beschlossen und kann durch die Generalversammlung bestätigt oder abgeändert werden.

Die Mitgliedsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§ 14)
- das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- Obmann / Obfrau
- Schriftführer/in
- Kassier/in

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Einrichtung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens
- Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann bzw. die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
- (3) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (4) Der Kassier bzw. die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Im Fall der Verhinderung treten die jeweiligen Stellvertreter an ihre Stelle.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen für sportliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck möglichst nahekommen.